

77. Geht im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes der Cessionar einer Hypothekensforderung, welcher in gutem Glauben den Besitz des Hypothekenbriefes erlangt hat, demjenigen Gläubiger des Cedenten vor, welcher vor der Zustellung der Cession die Hypothekensforderung gepfändet hat?

B.G.B. Art. 1690.

Preuß. Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 §§ 52 flg.

II. Civilsenat. Ur. v. 27. September 1898 i. S. S. Ehefr. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. II. 184/98.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Rentner W. zu D. war Gläubiger einer Hypothekensforderung von 36000 M, welche auf den Grundstücken der Eheleute F. zu E. im Grundbuche eingetragen war. Über die Hypothek war am 14. November 1894 ein Hypothekenbrief gebildet worden. Durch Akt vor Notar L. vom 14. Februar 1895 cedierte W. die erwähnte Hypothekensforderung dem Kläger D., welcher in demselben Akte über den Empfang der Obligation und des Hypothekenbriefes dem Cedenten Quittung erteilte. Diese Cession wurde den Eheleuten F. am 26. Februar 1895 zugestellt. Schon vorher, nämlich am 20. Februar 1895, hatte die Tochter des Cedenten W., die Beklagte Ehefrau S., beim Amtsgerichte zu E. einen Arrestbefehl zur Sicherung einer Erbteilsforderung gegen ihren Vater, welcher nach dem Tode seiner Ehefrau, der Mutter der Beklagten, im Besitze der ungetheilten Gütergemeinschaft

geblieben war, erwirkt; die Erbteilsforderung war angeblich dadurch gefährdet, daß W. im Glücksspiel bedeutende Summen verlor. Dieser Arrestbefehl wurde den Eheleuten F. am 21. Februar 1895 zugestellt. Der Notar L. hatte am 15. Februar 1895 den über die genannte Hypothekenforderung vorhandenen Hypothekenbrief dem Grundbuchamte zu E. zugesandt zwecks Eintragung des Vorrechtes, welches die in Abteilung III unter Nr. 3 eingetragene Gläubigerin, die B.-M. Bank zu E., der ebenda unter Nr. 5 zu Gunsten des Cedenten W. eingetragenen Post von 36000 M eingeräumt hatte. Nach erfolgter Eintragung dieses Vorrechtes schickte das Grundbuchamt am 23. Februar 1895 den Hypothekenbrief unter der Adresse des W. an Notar L. zurück; an demselben Tage ließ die Beklagte durch Gerichtsvollzieher Sp. den Hypothekenbrief in der Wohnung des Notars L., der sich zur Herausgabe desselben bereit erklärte, pfänden; am 25. Februar 1895 wurde auf Antrag der Beklagten die Pfändung im Grundbuche eingetragen.

Am 16. April 1895 erhob Kläger gegen die Beklagte, gestützt auf die Behauptung, daß nicht W., sondern er Eigentümer des Hypothekenbriefes zur Zeit der Pfändung gewesen sei, Klage auf Herausgabe desselben. Nachdem die Beklagte während Schwehens des Prozesses über die Hypothek im Wege der Cession verfügt hatte, änderte der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag dahin ab, daß nunmehr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Hypothekenforderung nebst eingetragenen Zinsen begehrt wurde.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem veränderten Klageantrage verurteilt, und das Oberlandesgericht die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Beide Urteile gingen in rechtlicher Hinsicht davon aus, daß mit Rücksicht auf den gutgläubigen Erwerb des Besizes des Hypothekenbriefes seitens des Klägers der Art. 1690 B.G.B. untergebens keine Anwendung finden könne, daß danach aber dem Kläger bezüglich des Anspruches auf die streitige Hypothek der Vorrang vor der Beklagten zustehe.

Auf Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben aus den folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, durch welche der ursprüngliche Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Heraus-

gabe des Hypothekenbriefes vom 14. November 1894, und folgerweise — nach erfolgter Realisirung der Hypothek durch die Beklagte — der Anspruch auf Zahlung des Betrages der Hypothek in Höhe von 36 000 *M* als Schadensersatzes grundsätzlich für gerechtfertigt erachtet wird, beruht auf der rechtlichen Annahme, daß, obschon die dem Klagenansprüche zu Grunde liegende Cession zu Gunsten des Klägers vom 14. Februar 1895 zur Zeit der am 21. Februar 1895 erfolgten Pfändung der Hypothekenforderung für die Beklagte den Schuldnern Eheleuten F. noch nicht zugestellt war, dem Kläger doch vor der Beklagten um deswillen der Vorrang gebühre, weil er zur Zeit der Pfändung im gutgläubigen Besitze des Hypothekenbriefes gewesen sei, und einem solchen Besitze gegenüber die Bestimmung des Art. 1690 B.G.B. keine Anwendung finde. Es kann indes diesen Ausführungen, die auf der rechtlichen Natur des Hypothekenbriefes und dem Art. 1141 B.G.B. beruhen, nicht beigespflichtet werden.

Wenngleich nach der einschlägigen Grundbuchgesetzgebung vom 5. Mai 1872 insbesondere durch die Bestimmungen, daß nur gegen Vorlegung des Hypothekenbriefes Zahlung verlangt werden kann, daß mit dem Antrage auf Löschung gleichfalls der Hypothekenbrief vorzulegen ist, daß alle die Hypothek betreffenden Änderungen auf dem Briefe zu vermerken sind, u. dgl., dem Hypothekenbriefe eine über den Rahmen einer Schul- und Pfandverschreibungsurkunde weit hinausgehende Bedeutung beigelegt worden ist, so ist derselbe doch immer ein Beweis- und Legitimationspapier geblieben und — im Gegensatz zum Grundschuldbriefe — nicht der Träger des Hypothekenrechtes und folgerweise kein selbständiges, für sich bestehendes Vermögensobjekt geworden. Es ist dies auch wiederholt vom Reichsgerichte ausgesprochen worden und folgt insbesondere notwendig daraus, daß es zur Übertragung des Hypothekenrechtes der Übergabe des Hypothekenbriefes nicht bedarf, und daß der Eigentümer des Hypothekenrechtes an sich auch Anspruch auf den Besitz des Hypothekenbriefes hat.

Vgl. hierzu §§ 52 fig. des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872;

Turnau, 5. Aufl. zu § 54 des Eigentumserwerbsgesetzes Bem. 2a;

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 171, Bd. 39 S. 285. 286.

Danach kann weder aus der rechtlichen Natur des Hypothekenbriefes, noch aus der Bestimmung des Art. 1141 B.G.B. das von dem

Kläger als gutgläubigem Besitzer beanspruchte Vorrecht hergeleitet werden. Insbesondere ist Art. 1141 nicht anwendbar, weil derselbe sich nur auf körperliche Sachen, die ihren Wert in sich selbst tragen, also soweit es sich um Urkunden handelt, nur auf eigentliche Inhaber-, bezw. Wertpapiere bezieht. Vielmehr muß untergebens der Art. 1690 B.G.B., wonach der Cessionar Dritten gegenüber das Eigentum der ihm cedierten Forderung erst mit der Zustellung der Cession an den Schuldner erwirbt, zur Anwendung kommen. Die Gesetzgebung, betreffend die Einführung des Grundbuchs im Gebiete des rheinischen Rechtes, enthält keine Bestimmung, aus welcher die Beseitigung dieser Vorschrift für den Fall der Ausfertigung eines Hypothekenbriefes auch nur folgerweise hergeleitet werden könnte, und es kann daher auch nicht von Bedeutung sein, ob eine solche Beseitigung für Fälle der vorliegenden Art im Sinne jener Gesetzgebung gelegen haben mag.

Wenn das Oberlandesgericht insbesondere auf die Rechtsprechung des früheren Obergerichtes und des Reichsgerichtes für das Gebiet des preußischen Landrechtes sich beruft, wonach, wenn zwei Cessionare einer Hypothekenforderung ihre Rechte von demselben Vorgänger herleiten, demjenigen, welcher gutgläubig in den Besitz des Hypothekenbriefes gelangt ist, der Vorrang auch dann gebühren soll, wenn seine Cession die jüngere ist, so ist das für die vorliegende Sache ohne Belang, weil jene — übrigens nicht unbestrittene — Rechtsprechung auf Spezialbestimmungen des Landrechtes, insbesondere der §§ 22. 23 I. 10, beruht, deren Auslegung, selbst wenn ähnliche Bestimmungen im Gebiete des rheinischen Rechtes bestehen (Art. 1141 B.G.B.), für dieses nicht von Bedeutung sein kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 291, Bd. 38 S. 227.

Die Anwendung des Art. 1690 B.G.B. ergibt aber die Unhaltbarkeit der Begründung des angegriffenen Urtheiles. Da die Cession zu Gunsten des Klägers zur Zeit der Pfändung der Beklagten den Schuldnern nicht zugestellt war, so war das Forderungsrecht im Verhältnisse zu Dritten auf den Kläger nicht übergegangen; es stand daher die Cession der Rechtswirksamkeit der Pfändung nicht entgegen, und der Cession gebührte nicht der Vorrang vor der Pfändung. Auf der gegenteiligen Annahme beruht aber die Entscheidung des Berufungsurtheiles, das danach aufgehoben werden muß.“ . . .